

## **Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT)**

Die Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) ist die Rechtsverordnung, die vorschreibt, wie Tierärztliche Leistungen abzurechnen sind. Sie wird von der Bundesregierung erlassen, um die berechtigten Interessen von Tierbesitzern und Tierärzten zu wahren. Die GOT ist für alle Tierärzte bindend.

Für Sie als Tierbesitzer soll die GOT einen überschaubaren Gebührenrahmen und die Qualität der tierärztlichen Leistung gewährleisten.

Rund 800 tierärztliche Einzelleistungen und Behandlungsschritte sind hier mit ihrem Gebührensatz aufgelistet. Das Gebührenverzeichnis enthält allerdings keine Endpreise für Behandlungen. Die Gebührensätze der medizinischen Verrichtungen müssen nach dem Baukastenprinzip kombiniert werden, um eine vollständige Behandlung berechnen zu können. Dies ist notwendig, um den individuellen Behandlungsbedürfnissen der Patienten gerecht zu werden.

Wir versuchen, Ihnen auf Ihrer Rechnung diese Einzel-Leistungen detailliert aufzuschlüsseln. Wenn Ihnen eine Rechnung unklar erscheint, fragen Sie uns bitte!

Tierärztlichen Leistungen dürfen nur nach dem 1-3 fachen des jeweiligen Gebührensatzes berechnet werden. Innerhalb dieses Rahmens kann der Tierarzt den Multiplikationsfaktor nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles bestimmen. Hierzu gehört zum Beispiel ein über- oder unterdurchschnittlicher Schwierigkeitsgrad bei Operationen, die örtlichen Verhältnisse sowie Notfallversorgung (für Leistungen bei Nacht und am Wochenende nach Samstag Mittag ist z. B. der 2-fache Satz vorgeschrieben) (§ 2 GOT).

Überschreitungen des dreifachen und Unterschreitungen des einfachen Satzes sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig und bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung (§ 4, Abs.1).

Für einige tierärztliche Leistungen, die besonders lange dauern, werden entsprechende Zeitgebühren der GOT berechnet.

### **Arzneimittel**

Angewendete und abgegebene Arzneimittel müssen nach der geltenden Arzneimittelpreisverordnung in Rechnung gestellt werden (§ 8 GOT).

### **Materialien**

Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Verbandstoffe, Nahtmaterial, Einmalspritzen, OP- Handschuhe usw. sind in den Gebührensätzen nicht enthalten. Der Gesetzgeber sieht deren gesonderte Abrechnung vor.

### **Fahrtkosten**

Für Hausbesuche und den damit verbundenen Zeitaufwand erhalten Tierärzte Wegegeld (§ 9, Abs.2 GOT).

### **Mehrwertsteuer**

Für tierärztliche Leistungen ist ebenso wie für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien Mehrwertsteuer zu entrichten.

### **Außerordentliche Leistungen**

Werden vom Tierarzt Leistungen erbracht, die im Gebührenverzeichnis der GOT nicht aufgeführt sind, so richten sich die Gebühren nach den Gebührensätzen, die für vergleichbare Leistungen in der GOT gewährt werden, wobei insbesondere der zeitliche und technische Aufwand zu berücksichtigen sind (§ 7 GOT).

### **Kostenvoranschlag**

Vor größeren Behandlungen oder Operationen erstellen wir Ihnen gerne einen Kostenvoranschlag, damit Sie den ungefähren Kostenrahmen abschätzen können. Beachten Sie aber bitte, dass es sich bei Ihrem Tier um ein lebendes Individuum handelt und der Kostenvoranschlag somit nur eine Schätzung sein kann.